



Kiel, 11.05.2017

MEDIENINFORMATION

Das häusliche Arbeitszimmer eines Selbstständigen und der „andere Arbeitsplatz“ in seinen Betriebsräumen

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) können mehr Selbständige als bisher Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Hintergrund ist folgender: Viele Selbständige, die freiberuflich oder gewerblich tätig sind - sei es auf der Baustelle, in der Werkstatt, als Außendienstler oder in einer Klinik – verfügen an oder in der Betriebsstätte über keinen Büroarbeitsplatz, der auch vertrauliche Büroarbeiten im Rahmen gewöhnlicher Arbeitszeiten (etwa Geldverkehr, Lohnabrechnungen, Rechnungswesen) ermöglicht. Selbständige erledigen solche Tätigkeiten deshalb oft vom häuslichen Arbeitszimmer aus. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind jedoch grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Ausnahme gilt nur, wenn für berufliche oder betriebliche Tätigkeiten kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht.

Der BFH entschied mit Urteil vom 22.02.2017 (Az. III R 9/16) über die Nutzungsmöglichkeit eines „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb. Er traf eine positive Entscheidung für den Steuerpflichtigen (im Streitfall ein Logopäde), der mit vier Angestellten in gemieteten Räumen arbeitete, dort aber nicht in angemessener Weise seine Büro-Verwaltungsarbeiten verrichten konnte und die Bürotätigkeiten auch nicht stets erst nach Dienstschluss durchführen wollte.

Das Finanzamt meinte, ein „anderer Arbeitsplatz“ sei grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet sei. Der BFH hingegen differenzierte die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und die Rahmenbedingungen der Nutzung dahingehend, dass nicht allein aus einem vorhandenen Schreibtisch in einem Praxisraum darauf geschlossen werden kann, dass dieser Arbeitsplatz für alle Aufgabenbereiche zur Verfügung steht. Sowohl die Arbeitsplatzbeschaffenheit (Größe, Ausstattung, Lage), als auch die Rahmenbedingungen der Nutzungsmöglichkeit (Ausgestaltung der Betriebsräume, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes, zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitsplatzes) seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu werten. Dabei spiele auch die Vertraulichkeit der Arbeitsvorgänge gegenüber Patienten oder Kunden sowie Mitarbeitern eine Rolle.

So angenehm die steuerliche Abzugsmöglichkeit für ein häusliches Arbeitszimmer ist, so notwendig ist eine steuerliche Beratung über mögliche „Nebenwirkungen“. Denn richten Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer im eigenen Haus oder der Eigentumswohnung ein, so kann dadurch „steuerhaftetes“ Betriebsvermögen entstehen mit der Folge, dass bei Aufgabe der Tätigkeit oder Verkauf der Immobilie daraus Steuer entstehen kann.

Deshalb unser Tipp: Fragen Sie Experten, die sich lohnen und die Sie u. a. im Steuerberater-Suchservice des Steuerberaterverbandes unter www.dstv.de/suchservice/ finden können.

Ansprechpartner:

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Yvonne S. Kellersohn, Telefon: 0431-9979727, E-Mail: y.kellersohn@stbvsh.de